

Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 16/12589 –**

**Entwurf eines Gesetzes
zu dem Abkommen vom 9. Juli 2008
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und den Vereinigten Mexikanischen Staaten
zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und der Steuerverkürzung
auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen**

A. Problem

Durch das vorliegende Abkommen sollen das geltende Abkommen vom 23. Februar 1993 und das Protokoll vom 23. Februar 1993 (BGBl. 1993 II S. 1967) und die dazu ergangenen Notenwechsel aktualisiert werden. Maßstab für die Aktualisierung waren dabei das OECD-Musterabkommen (OECD: Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung) und die deutsche DBA-Politik (DBA: Doppelbesteuerungsabkommen).

Im Einzelnen betrifft dies insbesondere die Senkung der Quellensteuersätze für Zinsen, die Einführung einer Besteuerung auf Sozialversicherungsrenten im Quellenstaat, den Wegfall der Möglichkeit der Anrechnung fiktiver, nicht gezahlter mexikanischer Steuern, die Einführung einer Umschwenkklausel zugunsten Deutschlands von der Freistellungs- zur Anrechnungsmethode, die Einführung einer erweiterten Klausel zum Informationsaustausch und die Einführung einer Amtshilfe.

B. Lösung

Das Abkommen vom 9. Juli 2008 enthält die dafür notwendigen Regelungen. Es vollzieht hinsichtlich des Informationsaustausches und der Amtshilfe die Aktualisierungen des OECD-Musterabkommens 2005 nach. Mit dem vorliegenden Vertragsgesetz soll das Abkommen die für die Ratifikation erforderliche Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften erlangen.

**Annahme des Gesetzentwurfs mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/
CSU, SPD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE.
und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Für die öffentlichen Haushalte ergeben sich Steuermehreinnahmen, die allerdings nicht bezifferbar sind.

2. Vollzugaufwand

Kein nennenswerter Vollzugaufwand.

E. Bürokratiekosten

Grundsätzlich werden durch Doppelbesteuerungsabkommen keine eigenständigen Informationspflichten oder Bürokratielasten begründet, da sie lediglich die nach nationalem Steuerrecht bestehenden Besteuerungsrechte der beteiligten Vertragsstaaten voneinander abgrenzen. In diesem Fall werden jedoch in den Artikeln 26 und 27 des Abkommens Informationspflichten für die Verwaltung erweitert. Die Erweiterung beinhaltet die Übernahme der Regelung zum Informationsaustausch und zur Amtshilfe entsprechend dem OECD- Musterabkommen 2005. Wegen fehlender Daten ist eine Quantifizierung jedoch nicht möglich.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/12589 unverändert anzunehmen.

Berlin, den 6. Mai 2009

Der Finanzausschuss

Eduard Oswald
Vorsitzender

Manfred Kolbe
Berichterstatter

Lothar Binding (Heidelberg)
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Manfred Kolbe und Lothar Binding (Heidelberg)

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf **Drucksache 16/12589** in seiner 217. Sitzung am 23. April 2009 dem Finanzausschuss zur alleinigen Beratung überwiesen.

Der Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 6. Mai 2009 abschließend beraten.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Das in Mexiko-Stadt am 9. Juli 2008 unterzeichnete Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Mexikanischen Staaten zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen löst das bisherige Abkommen vom 23. Februar 1993 ab. Mexiko ist seit 1994 Mitglied der OECD. Als solches hatte Mexiko die Initiative zur Anpassung des Artikels über den Informationsaustausch an den aktuellen OECD-Standard ergriffen. Deutschland erreichte bei dieser Gelegenheit die Ersetzung des bisherigen Abkommens durch einen modernen und den Anforderungen der gegenwärtigen Verhältnisse besser entsprechenden Vertrag.

Das Abkommen entspricht weitgehend dem OECD-Musterabkommen. Hierdurch trägt es zur Vereinheitlichung auf diesem Gebiet bei.

Das Protokoll ist Bestandteil des Abkommens.

Dem OECD-Musterabkommen weitgehend folgend, regeln die Artikel 1 bis 5 den Geltungsbereich des Vertrages sowie die für die Anwendung des Abkommens notwendigen allgemeinen Begriffsbestimmungen. Die Artikel 6 bis 22 weisen dem Quellen- bzw. Belegenheitsstaat Besteuerungsrechte für die einzelnen Einkunftsarten und für das Vermögen zu. Artikel 23 enthält die Vorschriften zur Vermeidung der Doppelbesteuerung durch den Ansässigkeitsstaat für die Einkünfte und Vermögenswerte, die der Quellen- bzw. Belegenheitsstaat besteuern darf. Die Artikel 24 bis 32 regeln den Schutz vor Diskriminierung, die zur Durchführung des Abkommens notwendige Zusammenarbeit der Vertragsstaaten, den Informationsaustausch, die Amtshilfe bei der Erhebung von Steuern, das Inkrafttreten und das Außerkrafttreten des Abkommens sowie andere Fragen.

Das Protokoll ergänzt das Abkommen um einige klarstellende Bestimmungen sowie um die Klauseln zum Schutz personenbezogener Daten.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnis im federführenden Ausschuss

Der **Finanzausschuss** hat die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs der Bundesregierung auf Drucksache 16/12589 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen.

Ohne dass der Ausschuss eine vertiefte Debatte zu dem Abkommen vornimmt, heben die **Fraktionen der CDU/CSU und SPD** hervor, dass sich das Verhandlungsergebnis aus deutscher Sicht als durchweg positiv darstelle. Zu nennen seien die abgesenkte Quellensteuer auf Zinsen, die Einführung einer Besteuerung auf Sozialversicherungsrenten im Quellenstaat, der verbesserte Informationsaustausch sowie die Einführung einer zeitlich begrenzten Befreiung der Einkünfte von Gastprofessoren und Lehrern im jeweils anderen Vertragsstaat.

Die **Bundesregierung** erläutert, dass in dem bisherigen Abkommen Vereinbarungen enthalten gewesen seien, die aus heutiger Sicht zwar nicht mehr vereinbart würden (z. B. die Definition der Lizenzgebühren), jedoch im Rahmen der Kompromissbildung hinzunehmen gewesen seien. Die Umschwenkklausel entspreche der deutschen Politik bzw. Verhandlungsposition bei Doppelbesteuerungsabkommen. Deutsche Gastprofessoren in Mexiko würden nach Ablauf von zwei Jahren dann voll der dortigen Einkommensbesteuerung unterstellt. Der vereinbarte Informationsaustausch beruhe auf dem Stand des OECD-Musterabkommens aus dem Jahre 2005 und sehe somit deutliche Verbesserungen gegenüber der bisherigen Vereinbarung vor und erfasse nunmehr alle Steuerarten. Einen automatischen Datenabgleich sieht der steuerliche Informationsaustausch nach dem OECD-Musterabkommen 2005 jedoch nicht vor.

Die neu vereinbarte Umschwenkklausel sei als eine prophylaktische Maßnahme anzusehen, wonach Deutschland nach vorheriger Ankündigung gegenüber dem Vertragspartner bei der Besteuerung von dem Freistellungs- auf das Anrechnungsverfahren wechseln könne.

Berlin, den 6. Mai 2009

Manfred Kolbe
Berichterstatter

Lothar Binding (Heidelberg)
Berichterstatter